

Vorlage Nr.: V-WX0112/20  
Datum: 13. Januar 2021

## Vorlage

für den Ortschaftsrat Weixdorf

### **Beratungsfolge**

|                        |            |            |           |
|------------------------|------------|------------|-----------|
| Ortschaftsrat Weixdorf | 25.01.2021 | öffentlich | 1. Lesung |
|------------------------|------------|------------|-----------|

### **Gegenstand:**

Novellierung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Weixdorf

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortschaftsrat beschließt die beigefügte neue Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Weixdorf, Entwurf vom 17.12.2020, in vorliegender Form.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 10.8.1999 außer Kraft.

### **bereits gefasste Beschlüsse:**

A-WX0003/19

**Begründung:**

Mit Beschluss zum Antrag der Wählergemeinschaft ZWx, A-WX0003/19, hat der Ortschaftsrat am 16.12.2019, die Fortschreibung der Geschäftsordnung (GO) des Ortschaftsrates Weixdorf beschlossen. Die Vertreter von CDU, Sportfreunde für Weixdorf, Die LINKE und Zusammen für Weixdorf wurden gebeten, bis spätestens 20. Februar 2020 Änderungsvorschläge schriftlich mitzuteilen.

Mit Email vom 09.1.20 wurden die Mitglieder des Ortschaftsrates ersucht, ihre Änderungswünsche im Änderungsmodus zur geltenden GO einzureichen.

Es gingen bis 20.2.20 drei Vorschläge von ZWx, den Sportfreunden und der CDU ein.

Die Auswertung der Änderungsvorschläge ergab, dass zwei Zuarbeiten umfangreiche Gesamtvorschläge auf der Grundlage der Muster-Geschäftsordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages bzw. der GO des Stadtrates beinhalteten.

Wir haben deshalb unseren Vorschlag auf der Muster-Geschäftsordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages aufgebaut. Allerdings wurde der Entwurf von 22 Seiten auf 11 Seiten komprimiert. Herausgenommen wurden Paragraphen, die den Ortschaftsrat nicht betreffen, eine Überregulierung darstellen oder juristisch beanstandet wurden.

Nicht eingearbeitet wurden auch Vorschläge aus dem Ortschaftsrat, die in die Zuständigkeit des Ortsvorstehers gemäß den Bestimmungen der SächsGemO eingreifen. Zum Beispiel bei der Erstellung der Tagesordnung.

Der Entwurf wurde am 25. März 2020 zur juristischen Prüfung an das Büro GB 3 eingereicht. Durch die corona-bedingten Verwaltungsbeschränkungen bzw. Krankheit ist es leider zu einer langen Bearbeitungszeit gekommen.

Nach der juristischen Prüfung durch das Büro GB3 in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt, sind zwei unserer Vorschläge gestrichen bzw. deutlich zurückgenommen worden:

a. Bildung von Fraktionen

Ursprünglich war vorgesehen in §2 die Bildung von Fraktionen zu regeln. Unter anderem, weil das Anliegen auch aus dem Ortschaftsrat kam. Das ist nach rechtlicher Prüfung gestrichen worden. Unter anderem, da die Bildung von Fraktionen auf Ortschaftsebene unweigerlich die Frage nach der Finanzierung von Geschäftsstellen (notwendige sachliche und personelle Ausstattung) nach sich ziehen würde. Die unsererseits aber nicht beabsichtigt war. Im Kern kommen die Juristen zu dem Schluss, dass § 35a SächsGemO nach Sinn und Zweck dieser Norm nur auf den Gemeinderat passt und nicht auch auf Ortschaftsräte entsprechend anzuwenden ist (der Wortlaut des § 69 Abs. 1 SächsGemO mithin einschränkend auszulegen ist.) Dem sind wir gefolgt.

b. Fragerecht

Die Thematik des Fragerechts war bereits Gegenstand zahlreicher stadintern geführter Diskussionen. Im Kern haben Ortschaftsratsmitglieder kein Fragerecht im Sinne des § 28 Abs. 5 oder Abs. 6 SächsGemO an den Oberbürgermeister (ggf. vertreten durch den Ortsvorsteher). Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist hier eine Anwendbarkeit auf den Ortschaftsrat auszuschließen. Für die Stadtbezirksbeiräte wurde 2019 gleichwohl noch eine Regelung in § 2 Abs. 7 GO SBR aufgenommen, die sich auf den Ortschaftsrat übertragen lässt:

„Der Stadtbezirksbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Hinweise und Anfragen über die Stadtbezirksamtsleiterin/den

Stadtbezirksamtsleiter an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, mit der Bitte um Stellungnahme, zu richten. Ist eine abschließende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten oder innerhalb eines vorgegebenen Termins nicht möglich, ist grundsätzlich eine Zwischennachricht zu erteilen. Die Zwischennachricht soll angeben, wann mit der Stellungnahme gerechnet werden kann.“

Wir haben uns der Empfehlung angeschlossen. Diese Regelung findet in § 4 Anwendung.

Die Beratung der Vorlage ist in 1. und 2. Lesung (Beschlussfassung) geplant.

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der GO OSR WX- Stand 17.12.2020

Gottfried Ecke  
Ortsvorsteher